

S c h r e i b e n
des Kirchsenates
betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Hannover, 20. September 2011

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes mit Begründung und einer Anlage.

Der Kirchsenat
In Vertretung:
Guntau

Anlagen

Entwurf

2. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gruppen“ die Wörter „oder Einrichtungen“ eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verrechnungen, Versorgungslastenteilung“.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Steht einem Kirchenkreis oder einer seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaft im Falle des Dienstherrnwechsels eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin ein Anspruch auf Beteiligung an den Versorgungslasten zu, so wird dieser Anspruch an die Landeskirche abgetreten. Hat ein Kirchenkreis oder eine seiner Aufsicht unterstehende kirchliche Körperschaft im Falle des Dienstherrnwechsels eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin eine Leistung zur Beteiligung an den Versorgungslasten zu erbringen, so wird diese Leistung von der Landeskirche übernommen.“

3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die Dienstwohnungsvergütung für Dienstwohnungen, die von der Kirchengemeinde angemietet wurden,“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Soweit die Bewilligung einer Zuweisung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch Verwaltungsakt festzusetzen. Der Anspruch auf Erstattung besteht grundsätzlich in Höhe des Zuweisungsbetrages. Bei der Rücknahme oder beim Widerruf von Zuweisungen anlässlich der Veräußerung eines Grundstücks oder Gebäudes ist der Anspruch auf den Anteil am Erlös beschränkt, der dem Anteil der Zuweisung an den Kosten für den Erwerb des Grundstücks oder Gebäudes entspricht. Ansprüche der Landeskirche anlässlich der Veräußerung eines Pfarrhauses oder einer anderen Pfarrdienstwohnung werden an den Kirchenkreis abgetreten und sind von diesem festzusetzen; die erstatteten Beträge sind vorrangig für die bauliche Instandsetzung oder Modernisierung von Pfarrhäusern oder anderen Pfarrdienstwohnungen einzusetzen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Eine Rücknahme oder ein Widerruf nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Zuweisung überwiegend zweckentsprechend verwendet wurde und
 1. seit der Bewilligung einer Zuweisung für den Erwerb und die Herrichtung von Grundstücken oder Gebäuden 25 Jahre oder
 2. in allen anderen Fällen seit der Bewilligung der Zuweisung 10 Jahre vergangen sind.“

§ 2

§ 1 Nummern 2 und 3 treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den
Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

I. Im Allgemeinen

In dem vorliegenden Gesetzentwurf sind mehrere Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes zusammengefasst, die nicht im Zusammenhang mit der Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs stehen. Sie haben sich entweder aus der Verwaltungspraxis des letzten Jahres ergeben oder wurden während der Beratungen über die Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs bewusst zurückgestellt, um die Beratungen über das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze (Aktenstück Nr. 52 C) und die damit zusammenhängende Vorbereitung des am 01. Januar 2013 beginnenden neuen Planungszeitraums nicht zu verzögern.

II. Im Einzelnen

zu § 1, Nr. 1:

Mit Beginn des neuen Planungszeitraums am 01. Januar 2013 soll die bisher überwiegend auf Sprengelebene angesiedelte Kindergartenfachberatung abgelöst werden. Die Kirchenkreise sollen statt dessen im Rahmen der Besonderen Schlüssel für die Berechnung der Gesamtzuweisung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 FAG einen Großteil der entsprechenden Mittel pauschal zur Verfügung gestellt bekommen. Ein kleinerer Teil der Aufgaben der Sprengelfachberatungen soll künftig von der landeskirchlichen Fachberatung im Diakonischen Werk der Landeskirche wahrgenommen werden. Die Umstrukturierung der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder wurde im Bericht des Landeskirchenamtes zur Entwicklung und Finanzierung der Arbeit der Kindertagesstätten vom 11. Mai 2010 (Aktenstück Nr. 30 B) bereits erläutert. Zudem soll durch die finanzielle Unterstützung der Aufgaben der pädagogischen Leitung die Wahrnehmung der fachlich-inhaltlichen Verantwortung des Trägers in den neuen Trägermodellen gestärkt werden. Das neue Verfahren soll eine bedarfsgerechtere Gestaltung und Finanzierung der Fachberatung/pädagogischen Leitung ermöglichen und eine Dokumentation der landeskirchlichen Finanzierung in Bezug auf Fachberatung/pädagogische Leitung insbesondere gegenüber den Kommunen erleichtern.

Die Mittel für Fachberatung/pädagogische Leitung sollen den Kirchenkreisen zweckgebunden als Pauschale je Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Eine Bemessung nach Gruppen, wie sie gemäß § 3 der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) bei den übrigen Mitteln für Kindertagesstätten praktiziert wird, wäre mit erheblich höherem Verwaltungsaufwand verbunden, u.a. weil nicht alle Gruppen landeskirchlich (mit-)finanziert werden. Die Einzelheiten der Finanzierung müssen rechtzeitig vor dem 01. Januar 2013 noch durch eine Änderung der Finanzausgleichsverordnung geregelt werden. Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung von § 5 Abs. 3 Nr. 2 FAG

soll diese Änderung lediglich ermöglichen, indem sie dem Ordnungsgeber die Möglichkeit eröffnet, den auf Kindertagesstätten entfallenden Anteil der Gesamtzuweisung nicht nur nach Gruppen, sondern auch nach Einrichtungen zu bemessen.

zu § 1, Nr. 2:

Der vorgeschlagene neue Absatz enthält eine vereinfachte Ausgleichsregelung zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen für den Fall eines Dienstherrnwechsels von Beamten und Beamtinnen zwischen einem Kirchenkreis und einem staatlichen Dienstherrn oder einer Kirche, die nicht Mitglied der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) ist. Solche Wechsel zwischen staatlichem und kirchlichem öffentlichen Dienst sind wichtig und wünschenswert, weil sie für die Betroffenen neue Perspektiven und Erfahrungsräume eröffnen und auf diese Weise dazu beitragen, die Innovationsbereitschaft und Kreativität des kirchlichen öffentlichen Dienstes zu erhalten. In den letzten Jahren hat sich darüber hinaus gezeigt, dass vor allem die Kirchenkreise nach der vorübergehenden Einstellung einer landeskirchlichen Anwärter-Ausbildung ihren Personalbedarf teilweise nur durch die Übernahme von Beamten und Beamtinnen aus dem staatlichen oder kommunalen Dienst decken können.

Bei einem Dienstherrnwechsel sind jeweils auch die Versorgungslasten auszugleichen. Für Wechsel zwischen den Landeskirchen haben sich alle Gliedkirchen der EKD ab 01. Januar 2011 auf ein einheitliches Verfahren verständigt, das für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen gleichermaßen gilt und eine fiktive zeitanteilige Kapitalabfindung des abgebenden Dienstherrn an den aufnehmenden Dienstherrn vorsieht. Für Dienstherrnwechsel innerhalb des staatlichen Bereichs galt früher die einheitliche Ausgleichsregelung nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) des Bundes. Weil eine solche bundesgesetzliche Regelung nach der Föderalismusreform von 2006 nicht mehr möglich ist, haben sich Bund und Länder auf einen Staatsvertrag geeinigt, der am 01. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Der Staatsvertrag sieht ähnlich wie die EKD-Vereinbarung ein pauschaliertes Abfindungsmodell vor. In Verhandlungen mit den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und dem Katholischen Büro hat das Land die Bereitschaft signalisiert, für Dienstherrnwechsel zwischen dem Land und den beteiligten Kirchen eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, die eine entsprechende Anwendung des Staatsvertrages vorsieht. Weil an den Verhandlungen auch die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) und die Versorgungskasse Oldenburg beteiligt waren, bestehen gute Chancen, dass auch die Kommunen der Rahmenvereinbarung beitreten werden.

Vertragspartner sowohl der EKD-Vereinbarung als auch der möglichen Rahmenvereinbarung mit dem Land und den Kommunen sind jeweils die Landeskirche und die anderen kirchlichen Dienstherrn, weil weder das Land noch alle Landeskirchen einer Versorgungskasse angeschlossen sind. Landeskirchenintern muss aber sichergestellt werden, dass die NKVK einerseits bei der Aufnahme einer Person die Kapitalabfindung für die übernommene Versorgungslast erhält und dass sie andererseits bei der Abgabe einer Person für die Kapitalabfindung geradesteht, die wegen der übernommenen Versorgungslast an den neuen Dienstherrn zu zahlen ist. Mit Rücksicht auf die EKD-Vereinbarung und die Gespräche mit dem Land Niedersachsen hat die NKVK daher ihre Satzung geändert. Seitdem zahlt die NKVK der Landeskirche und den anderen Dienstherrn, insbesondere also den Kirchenkreisen, eine nach dem EKD-Modell berechnete Kapitalabfindung aus, wenn ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin in den staatlichen oder kommunalen Dienst oder in den kirchlichen Dienst außerhalb der NKVK-Kirchen wechselt. Umgekehrt müssen die Landeskirche und die anderen Dienstherrn seitdem bei jeder Übernahme eines Beamten oder einer Beamtin aus dem staatlichen oder kommunalen Dienst oder aus dem Bereich einer Landeskirche, die nicht Mitglied der NKVK ist, eine nach dem EKD-Modell berechnete Kapitalabfindung an die NKVK zahlen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Regelung sind teilweise erheblich. In einem Fall hatte der betroffene Kirchenkreis eine Abfindungszahlung von über 167.000 € zu erbringen. Wegen dieser Auswirkungen besteht zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen Einvernehmen, für Dienstherrnwechsel zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen oder kommunalen Bereich eine vereinfachte Ausgleichsregelung vorzusehen: Die Kirchenkreise treten ihre Ansprüche auf Abfindungen für die Versorgungslasten im Rahmen der hier vorgeschlagenen gesetzlichen Forderungsabtretung an die Landeskirche ab, und im Gegenzug übernimmt die Landeskirche im Rahmen der vorgeschlagenen gesetzlichen Schuldübernahme die Verpflichtungen der Kirchenkreise zur Leistung einer Abfindung. Im Gefolge dieser Regelung übernimmt die Landeskirche die beim Wechsel eines Beamten oder einer Beamtin in den Dienst eines Kirchenkreises fälligen Zahlungen an die NKVK, und sie vereinnahmt die Zahlungen der NKVK, wenn ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin in den staatlichen oder kommunalen Dienst oder in den kirchlichen Dienst außerhalb der NKVK-Kirchen wechselt.

zu § 1, Nr. 3:

Die von den Pastoren und Pastorinnen für ihre Dienstwohnung gezahlte Dienstwohnungsvergütung verbleibt nach § 32 Abs. 5 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfbVG) der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der Landeskirche. In ihren Beschlüssen zu dem Bericht des Landeskirchenamtes betr. Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Zukunft der Pfarrhäuser“ (Aktenstücke Nr. 50 und Nr. 50 A) und zur Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 A, S.

6/7) hat sich die Landessynode im Sommer 2010 dafür ausgesprochen, diese Regelung zumindest bis zum Ende des nächsten Planungszeitraums nach § 6 FAG am 31. Dezember 2016 beizubehalten. Den Vorschlag des Landeskirchenamtes, die Dienstwohnungsvergütung gegen eine entsprechende Verringerung des Allgemeinen Planungsvolumens in den Kirchenkreisen zu belassen, hat die Landessynode abgelehnt. Maßgeblich für diese Entscheidung war neben anderen Argumenten vor allem die Befürchtung, dass die vom Landeskirchenamt vorgeschlagene Regelung insbesondere für strukturschwache Gebiete neue Risiken mit sich bringt. Denn einerseits verfügen viele dieser Kirchenkreise über einen hohen Bestand an kircheneigenen Pfarrhäusern mit entsprechenden Unterhaltungslasten, und andererseits ist gerade in diesen Gebieten damit zu rechnen, dass das örtliche Mietenniveau und in dessen Gefolge zumindest mit zeitlicher Verzögerung auch die Höhe der eingenommenen Dienstwohnungsvergütungen sinkt.

In der Verwaltungspraxis seit Sommer 2010 hat sich gezeigt, dass das Festhalten an einer Abführung der Dienstwohnungsvergütung an die Landeskirche dort zu Schwierigkeiten führt, wo Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Übereinstimmung mit den Kriterien der Aktenstücke Nr. 50 und Nr. 50 A ein kircheneigenes Pfarrhaus aufgeben und statt dessen eine Pfarrdienstwohnung anmieten wollen. Die Kirchengemeinden einerseits haben Schwierigkeiten, den für die Dienstwohnung anfallenden Mietzins zu finanzieren, weil die Kosten teilweise deutlich höher sind als die Kosten für die laufende Bauunterhaltung eines kircheneigenen Pfarrhauses. Die Kirchenkreise andererseits sehen meist keine Möglichkeit, die höheren Kosten einer Kirchengemeinde durch eine höhere Grundzuweisung oder durch eine Ergänzungszuweisung zu finanzieren. Aus diesem Dilemma entwickelt sich vielfach der Wunsch, die Aufgabe eines kircheneigenen Pfarrhauses dadurch zu ermöglichen, dass der betroffene Pastor oder die betroffene Pastorin von der Dienstwohnungspflicht befreit wird und dann meist versucht, Wohneigentum in der Kirchengemeinde zu erwerben. Im Ergebnis wird damit die Erreichung zweier wesentlicher Ziele gefährdet, die im Aktenstück Nr. 50 benannt sind und die die Landessynode in ihren Beschlüssen zum Aktenstück Nr. 50 A befürwortet hat: die Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern durch eine größere Wahlfreiheit zwischen Dienstwohnungen in kircheneigenen Pfarrhäusern und in angemieteten Dienstwohnungen einerseits und das Festhalten an der Dienstwohnungspflicht als unverzichtbare Voraussetzung für die Mobilität der Pastoren und Pastorinnen innerhalb der Landeskirche andererseits.

Die vorgeschlagene Regelung soll die aufgetretenen Schwierigkeiten beseitigen. Sie soll die Kirchengemeinden in die Lage versetzen, die höheren Kosten zu finanzieren. Gleichzeitig soll sie höhere Zuweisungen der Kirchenkreise entbehrlich machen. Den im

Sommer 2010 geäußerten Bedenken der Landessynode gegen eine Veränderung der geltenden Regelungen soll zum einen dadurch Rechnung getragen werden, dass der Verzicht auf eine Abführung der Dienstwohnungsvergütung an die Landeskirche auf angemietete Dienstwohnung beschränkt wird. Zum anderen soll der Verzicht anders als 2009/2010 vorgeschlagen nicht mit einer Reduzierung des Allgemeinen Planungsvolumens verknüpft werden. Auf diese Weise entstehen zwar Einnahmeausfälle zu Lasten der Landeskirche. Diese erscheinen im Interesse der mit den Aktenstücken Nr. 50 und Nr. 50 A verfolgten Ziele aber vertretbar: Der Anteil der angemieteten Dienstwohnungen an den Dienstwohnungen insgesamt liegt zurzeit bei 5 % (62 von 1240 Dienstwohnungen). Die Landeskirche nimmt dafür zurzeit einen Betrag von jährlich 276.527, 52 € ein, der künftig den Kirchengemeinden verbleiben würde.

Die vorgeschlagene Regelung setzt eine gleichzeitige Änderung von § 32 Abs. 5 PfbVG voraus, weil das Recht der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen dem Recht der Landeskirche vorgeht. Das Landeskirchenamt hat die Konföderation daher gebeten, die als Anlage 2 im Entwurf beigefügte Verordnung mit Gesetzeskraft zu erlassen.

zu § 1, Nr. 4:

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 27 FAG wird ein Auftrag umgesetzt, den die Landessynode im November 2010 im Zusammenhang mit den Beratungen über den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Weiterleitung zurückgeforderter Einzelzuweisungen für den Erwerb von Pfarrhäusern bzw. Pfarrhausgrundstücken an den Kirchenkreis (Aktenstück Nr. 50 B) beschlossen hat:

- Entsprechend den von der Landessynode befürworteten Vorüberlegungen des Landeskirchenamtes verkürzt die vorgeschlagene Änderung zum einen die Frist für die Rückforderung von Zuweisungen anlässlich der Veräußerung eines Grundstücks oder Gebäudes von 40 Jahren auf 25 Jahre. Für alle anderen Rückforderungs-Fälle gilt künftig eine Ausschlussfrist von 10 Jahren. Diese einfachere Differenzierung entspricht den landesrechtlichen Bestimmungen über die Rückforderung von Zuwendungen.
- Zum anderen sieht die vorgeschlagene Änderung bei der Rückforderung landeskirchlicher Zuweisungen anlässlich der Veräußerung eines Grundstücks oder Gebäudes künftig von Gesetzes wegen eine Abtretung der Rückforderungsansprüche an den Kirchenkreis vor. Auf diese Weise wird es möglich, entsprechend den Überlegungen in den Aktenstücken Nr. 50 (S. 22) und Nr. 50 A (S. 3) zurückgeforderte Einzelzuweisungen für den früheren Erwerb nicht mehr benötigter Pfarrhäuser oder Pfarrdienstwohnungen an den betroffenen Kirchenkreis weiterzuleiten. Die vorgesehene Zweckbindung stellt gleichzeitig sicher, dass die

- erstatteten Beträge tatsächlich für Bauinvestitionen zur Verbesserung der Wohnqualität von Pfarrhäusern eingesetzt werden.

Sowohl durch die Verkürzung der Rückforderungsfristen als auch durch die Möglichkeit einer „Umleitung“ von Erstattungsbeträgen zugunsten von Bauinvestitionen bei Pfarrhäusern oder Pfarrdienstwohnungen erhalten die kirchlichen Körperschaften einen größeren finanziellen Handlungsspielraum. Die Verkürzung der Rückforderungsfristen rechtfertigt es auch, für die Festsetzung des Rückforderungsbetrages grundsätzlich auf den Nominalwert der Zuweisung abzustellen und auf die bisherigen Regelungen über die Berücksichtigung von Wertveränderungen und Abschreibungen zu verzichten. Lediglich bei Rückforderungen anlässlich der Veräußerung eines Grundstücks oder Gebäudes wird der Rückforderungsanspruch auf den Anteil am Erlös beschränkt, der dem Anteil der Zuweisung an den Kosten für den Erwerb des Grundstücks oder Gebäudes entspricht.

zu § 2:

Wie üblich soll das vorgeschlagene Gesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Für die Regelungen zur Versorgungslastenteilung (§ 1, Nr. 2) und zum Verbleib der Dienstwohnungsvergütung für angemietete Dienstwohnungen in den Kirchengemeinden (§ 1, Nr. 3) wird jedoch ausnahmsweise ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01. Januar 2011 vorgeschlagen. Dieses ist grundsätzlich möglich, weil die jeweils betroffenen kirchlichen Körperschaften durch die Regelungen nicht belastet, sondern begünstigt werden. Ein rückwirkendes Inkrafttreten erscheint darüber hinaus aus folgenden Gründen erforderlich:

- Wie in der Begründung zu § 1, Nr. 2 bereits dargelegt wurde, sind die finanziellen Belastungen durch die Abfindungszahlungen für die Kirchenkreise teilweise erheblich. Um die auch aus landeskirchlicher Sicht gewünschten Dienstherrnwechsel nicht zu gefährden, ist die Landeskirche für die erforderlichen Zahlungen an die NKVK bisher unter dem Vorbehalt einer noch zu treffenden gesetzlichen Regelung und unter dem Vorbehalt einer Geltendmachung der gezahlten Beträge gegenüber den jeweils betroffenen Kirchenkreisen in Vorleistung getreten. Durch ein rückwirkendes Inkrafttreten der vorgeschlagenen Regelung würde diese vorläufige Regelung endgültigen Charakter erhalten.
- Wie in der Begründung zu § 1, Nr. 3 dargelegt wurde, hat die geltende Regelung über die Abführung der Dienstwohnungsvergütung an die Landeskirche schon im Jahr 2011 zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung der mit den Aktenstücken Nr. 50 und Nr. 50 A verfolgten Ziele geführt. In einem besonders problematischen Einzelfall konnte eine Lösung nur dadurch erreicht werden, dass die Landeskirche zugunsten der Kirchengemeinde auf die Abführung der Dienstwohnungsvergütung für eine

angemietete Dienstwohnung verzichtet hat. Durch ein rückwirkendes Inkrafttreten der vorgeschlagenen Regelung würde eine Gleichbehandlung aller Kirchengemeinden mit angemieteten Dienstwohnungen ermöglicht und die Verfolgung der in den Aktenstücken Nr. 50 und Nr. 50 A gesetzten Ziele schon im Jahr 2011 nachhaltig gefördert.

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Vom

Entwurf; Stand: 22. Juli 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -Versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (KABI. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. März 2007 (KABI. Hannover S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dienstwohnung für den Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in einem kircheneigenen Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder durch Anmietung bereitzustellen.“

2. § 32 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Landeskirche“ werden ein Komma und die Wörter „soweit nicht durch ein Kirchengesetz der Landeskirche eine andere Regelung getroffen wird“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Begründung:

Die vorliegende Verordnung mit Gesetzeskraft, die ausschließlich die Besonderen Vorschriften für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers betrifft, dient der Umsetzung der Beschlüsse, die die Landessynode im Sommer 2010 zu dem Bericht des Landeskirchenamtes betr. Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Zukunft der Pfarrhäuser“ (Aktenstücke Nr. 50 und Nr. 50 A) gefasst hat. Diese Beschlüsse verfolgen vor allem drei Ziele:

- Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern bei gleichzeitiger Verbesserung der Wohnqualität in den verbleibenden Pfarrhäusern,
- größere Wahlfreiheit zwischen Dienstwohnungen in kircheneigenen Pfarrhäusern und in angemieteten Dienstwohnungen,
- Festhalten an der Dienstwohnungspflicht als unverzichtbare Voraussetzung für die Mobilität der Pastoren und Pastorinnen innerhalb der Landeskirche.

Im Sinne dieser Ziele soll es künftig möglich sein, kircheneigene Pfarrhäuser aufzugeben, wenn sie keine Prägnanz für den Auftrag der Kirche besitzen. Die bisherige Fassung von § 32 Abs. 1 geht demgegenüber davon aus, dass in der Regel zu jeder Pfarrstelle ein kircheneigenes Pfarrhaus gehört und dass andere Formen der Dienstwohnung nur ausnahmsweise möglich sind. Durch die vorgeschlagene Neufassung soll diese Bestimmung im Sinne der von der Landeskirche verfolgten Ziele verändert werden.

In der verwaltungspraktischen Anwendung der neuen landeskirchlichen Grundsätze hat sich gezeigt, dass die in § 32 Abs. 5 vorgesehene Abführung der Dienstwohnungsvergütung an die Landeskirche immer wieder zu Schwierigkeiten führt, wenn Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Übereinstimmung mit den Kriterien der Aktenstücke Nr. 50 und Nr. 50 A ein kircheneigenes Pfarrhaus aufgeben und statt dessen eine Pfarrdienstwohnung anmieten wollen. Die Kirchengemeinden haben einerseits Schwierigkeiten, den für die Dienstwohnung anfallenden Mietzins zu finanzieren, weil die Kosten teilweise deutlich höher sind als die Kosten für die laufende Bauunterhaltung eines kircheneigenen Pfarrhauses. Die Kirchenkreise andererseits sehen meist keine Möglichkeit, die höheren Kosten einer Kirchengemeinde durch eine höhere Grundzuweisung oder durch eine Ergänzungszuweisung zu finanzieren. Aus diesem Dilemma entwickelt sich vielfach der Wunsch, die Aufgabe eines kircheneigenen Pfarrhauses dadurch zu ermöglichen, dass der betroffene Pastor oder die betroffene Pastorin von der Dienstwohnungspflicht befreit wird und dann meist versucht, Wohneigentum in der Kirchengemeinde zu erwerben. Im Ergebnis wird damit die Erreichung zweier wesentlicher Ziele der Aktenstücke Nr. 50 und Nr. 50 A gefährdet, nämlich die größere Wahlfreiheit zwischen Dienstwohnungen in kircheneigenen Pfarrhäusern und in angemieteten Dienstwohnungen und das Festhalten an der Dienstwohnungspflicht.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, an einer Abführung der Dienstwohnungsvergütung an die Landeskirche zwar grundsätzlich festzuhalten, gleichzeitig aber bei angemieteten Dienstwohnungen durch eine Ergänzung von § 17 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) einen Verbleib der Dienstwohnungsvergütung in der Kirchengemeinde zu ermöglichen. Auf diese Weise sollen die Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, die höheren Kosten für eine angemietete Dienstwohnung zu finanzieren. Gleichzeitig sollen höhere Zuweisungen der Kirchenkreise entbehrlich werden.

Die vorgeschlagene Änderung von § 32 Abs. 5 enthält die nötige Öffnungsklausel für die beabsichtigte landeskirchliche Regelung.

Aus der vorgeschlagenen Änderung von § 32 Abs. 5 ergibt sich die Unaufschiebbarkeit der Regelung im Sinne von § 19 Abs. 1 des Konföderationsvertrages. Im Vorfeld der letzten Tagung der Synode bestand noch keine hinreichend gefestigte Verwaltungspraxis, die den Entwurf eines Änderungsgesetzes gerechtfertigt hätte. Mittlerweile hat sich aber gezeigt, dass die Umsetzung der mit den Aktenstücken Nr. 50 und Nr. 50 A verfolgten Ziele durch die ausnahmslose Abführung der Dienstwohnungsvergütung an die Landeskirche deutlich behindert wird. In einem besonders problematischen Einzelfall konnte eine Lösung nur dadurch erreicht werden, dass die Landeskirche zugunsten der Kirchengemeinde auf die Abführung der Dienstwohnungsvergütung für eine angemietete Dienstwohnung verzichtet hat. Durch ein rückwirkendes Inkrafttreten der vorgeschlagenen Regelung zum 01. Januar 2011 würde eine Gleichbehandlung aller Kirchengemeinden mit angemieteten Dienstwohnungen ermöglicht und die Verfolgung der in den Aktenstücken Nr. 50 und Nr. 50 A gesetzten Ziele schon im Jahr 2011 nachhaltig gefördert. Aus diesen Gründen soll auch die beabsichtigte Änderung von § 17 Abs. 2 FAG rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft treten.